

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Stadt Lehrte diesen Bebauungsplan Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“, bestehend aus der Planzeichnung und den hierunterstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lehrte, den 03.06.2009 L.S. gez. Voß
Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 21.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lehrte, den 03.06.2009 gez. Voß
Die Bürgermeisterin

Planunterlage / Vervielfältigungen

Kartengrundlage: ALK, Flur 2.21, Flurstücke; verschiedene Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräzisionen ist ohne Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde nur für kommunale Körperschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Bereitstellung eigener Informationen an Dritte gestattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen, NVermG, vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBl. 2003 S. 5) Hierzu gehört auch die Veröffentlichung von Bauzeichnungen.
Öffentliche Wiedergaben sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NVermG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 04.05.2009 L.S. gez. Haese
Öffent. Best. Verm.-ing

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 28.04.2009 gez. Hinrichsen
Unterschrift

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ und der Begründung haben vom 28.10.2008 bis 28.11.2008 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.

Lehrte, den 03.06.2009 gez. Voß
Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lehrte hat den Bebauungsplan Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 18.03.2009 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehrte, den 03.06.2009 gez. Voß
Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.06.2009 im Amtsblatt Nr. 24/2009 für die Region Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ ist damit am 25.06.2009 in Kraft getreten.

Lehrte, den 26.06.2009 gez. Voß
Die Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ nicht geltend gemacht worden.

Lehrte, den Die Bürgermeisterin

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ sind keine Mängel beim Abwägungsvorgang geltend gemacht worden.

Lehrte, den Die Bürgermeisterin

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Lehrte, den Stadt Lehrte
Die Bürgermeisterin

Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßchen, Holzlebenssammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Lärmbeeinträchtigung
In der Nähe von Bahnstrecken kann es zu Immissionen durch den Bahnbetrieb kommen. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber der DB Netz AG oder dem Eisenbahn-Bundesamt, keinerlei: Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Bodenschutz
Die im Zuge der Rückbau- und Sanierungsarbeiten entstandenen Baugruben wurden u. a. mit dem aus angestelltem Bau-schutzproduzierten Recyclingmaterial (Klassifikation <= C1) verfüllt.
Eine freizeigige Verwertung des bei zukünftigen Tiefbauarbeiten anfallenden Ausbaus ist somit nicht möglich. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Militärische Altlasten
Eine Freigabe der vorhandenen Wasserfläche wurde durch die Bezirksregierung Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, noch nicht erteilt. Bei einer Umnutzung oder Überplanung der Fläche ist eine Überprüfung auf mögliche Kampfmittel notwendig.

Leitungen
Im Pranggebiet ist generell mit vorhandenen Versorgungsleitungen zu rechnen. Zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind vor der Beginn von Tiefbauarbeiten Erkundigungen über den Leitungsverlauf bei den zuständigen Unternehmen einzuholen.

Nachrichtliche Übernahmen

Innerhalb des Plangebietes sind archäologische Bodendenkmäler dokumentiert. Es handelt sich um eine spätärscherzeitliche bis volkerwanderungszeitliche Siedlung (4.-5. Jahrhundert n. Chr.) (FSIN: 20), die bei zu Beginn des 20. Jahrhunderts teilweise untersucht wurde. Im Nordwesten grenzt ferner eine mittel- bis jungsteinzeitliche Fundstelle (FSIN: 19) (8.-3. Jahrtausend v. Chr.) unbekannter Ausdehnung an. In Folge der gewerblichen Nutzung werden bereits große Teile der Fundstellen zerstört sein. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aber dort mit den Aufträgen archäologischer Funde und Befunde zu rechnen, wo keine tiefgründige Störungen des Bodens bestehen. Dies betrifft nur den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich.

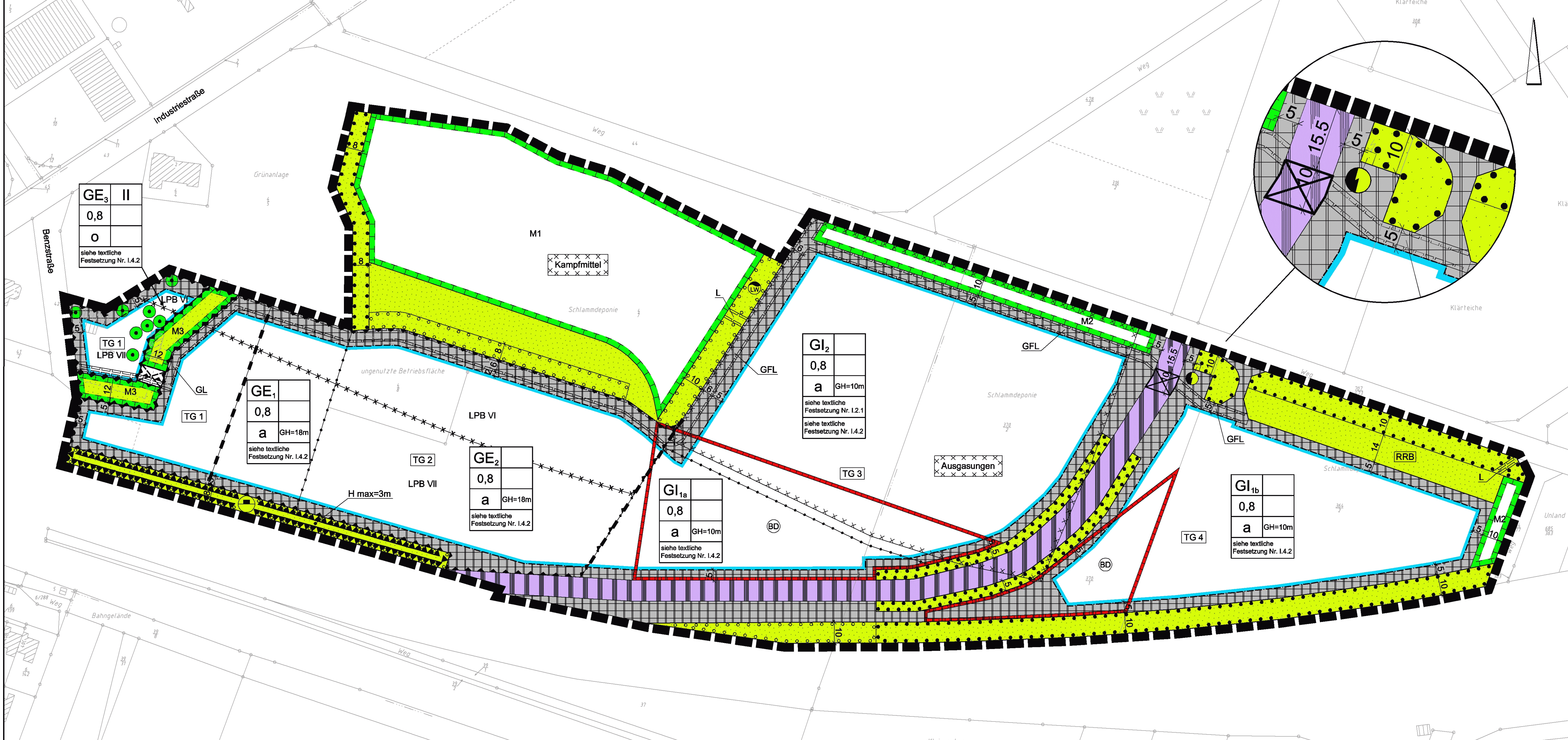
Aufgrund dessen bedürfen zukünftige Erdarbeiten in den beiden o. g. Änderungsbereichen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsarbeiten für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)



Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Die planungsrechtlichen Festsetzungen beruhen auf § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsarbeiten für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), der Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

I.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 [1] 1 BauGB i.V.m. § 1 [2] BauUNVO)

Gewerbegebiete GE (§ 8 BauUNVO)

I.1.1 In den Gewerbegebieten GE1 und GE3 sind
- nur solche Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören und
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
allgemein zulässig.

Von den in § 8 BauUNVO genannten zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe
- Tankstellen, mit Ausnahme von Tankstellen die im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb errichtet und ausschließlich von diesem Betrieb genutzt werden
- Vergnügungstätten

I.1.2 In dem Gewerbegebiet GE2 sind von den in § 8 BauUNVO genannten zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe
- Vergnügungstätten

I.1.3 Ausnahmsweise kann in den Gewerbegebieten GE1, GE2 und GE3 der Verkauf an Endverbraucher in Verbindung mit Handwerksbetrieben oder handwerkähnlichen Betrieben zugelassen werden, soweit es sich um den Vertrieb von Eigenprodukten oder -Produkten handelt, welche typischerweise im Sortiment des jeweiligen Handwerksbetriebes oder des handwerkähnlichen Betriebes enthalten sind, und sich die Verkaufseinrichtung im Verhältnis zum Betriebszweck eindeutig unterordnet.

Industriegebiete GI (§ 9 BauUNVO)

I.1.4 In den Industriegebieten GIa und GIb sind bis auf Einzelhandelsbetriebe und ausnahmsweise zulässige Wohnungen gemäß Abs. 3 Nr. 1 alle gemäß § 9 BauUNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zulässig.

I.1.5 In dem Industriegebiet GI2 sind unter den in I.2.1 genannten Voraussetzungen bis auf Einzelhandelsbetriebe und ausnahmsweise zulässige Wohnungen gemäß Abs. 3 Nr. 1 alle gemäß § 9 BauUNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zulässig.

In dem Industriegebiet GI2 sind bis zum Nachweis der Bebaubarkeit der Flächen nur Lagerflächen zulässig.

I.1.6 Das Industrie- und Gewerbegebiet ist gemäß § 1 (4) BauUNVO gegliedert. In den Teilbereichen des Gewerbe- und Industriegebietes dürfen nur solche Anlagen und Betriebe errichtet werden, durch die die zugeordneten flächenbezogenen Schalleistungspegel pro m² nicht überschritten werden.

TG 1	58 dB (A) tags	43 dB (A) nachts
TG 2	62 dB (A) tags	47 dB (A) nachts
TG 3	65 dB (A) tags	50 dB (A) nachts
TG 4	70 dB (A) tags	55 dB (A) nachts

I.2 Begrenztes Baurecht (§ 9 [2] 2 BauGB)

I.2.1 Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB dürfen im Bereich des GI 2 (aufgefüllter östlicher Badeschen Teich) Erschließungsanlagen und gewerbliche Bebauung erst zu dem Zeitpunkt umgesetzt werden, wenn durch geeignete geotechnische Verfahren nachgewiesen wird, dass die bodenmechanischen Zustandsbedingungen eine Bebauung ermöglichen. Die Bebaubarkeit der Fläche ist durch entsprechende ingenieurtechnologische Gutachten nachzuweisen. Bis zum Zeitpunkt des Nachweises kann die Fläche lediglich als Lagerfläche genutzt werden.

I.3 Bauweise (§ 9 [1] 2 BauGB i.V.m. § 22 BauUNVO)

I.3.1 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sowie in allen Industriegebieten wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauUNVO festgesetzt. Das meint die offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand, wobei auch bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m sowie beidseitige Grenzabstände zulässig sind.

Im Gewerbegebiet GE3 gilt die offene Bauweise.

I.4 Bauliche Höhen (§ 9 [2] BauGB und § 16 BauUNVO)

I.4.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen für baulich untergeordnete Gebäude Teile und technisch bedingte Anlagen die auf der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen um 2 Meter überschritten werden. Die festgesetzten Höhen dürfen durch Verbleibanlagen nur ausnahmsweise überschritten werden.

I.4.2 Als untere Bezugshöhe für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen wird für die Baugebiete GE1, GE2 und GE3 60,50 m u. NN, für die Baugebiete GIa und GIb 59,50 m u. NN und für das Baugelände GI2 57,70 m u. NN festgesetzt. Der obere Bezugspunkt wird durch die Oberkante der baulichen Anlagen bestimmt.

I.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 [1] 20 BauGB)

I.5.1 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 22 BauGB festgesetzten und mit M 1 gekennzeichneten Fläche ist das vorhandene Gewässer einschließlich seiner Randbereiche zu schützen. Unzulässig sind insbesondere

- Veränderungen der Gewässergestalt und der Geländegestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen o.ä.,
- Einleitungen in das Gewässer, mit Ausnahme von nicht verunreinigten Oberflächenwassers
- Wasserentnahmen aus dem Gewässer, mit Ausnahme von Wasserentnahmen zu Löschzwecken,
- Ablagerungen,
- Beseitigung der Vegetation,
- Handlungen, die geeignet sind, die Tierwelt zu beeinträchtigen.

1.5.2 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 2 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Verwallungen zu erhalten. Die ungestörte Entwicklung der Vegetation ist zu fördern.

1.5.3 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 3 gekennzeichneten Flächen ist der Lärmschutzwall dauerhaft zu begrünen. Hierfür ist eine geeignete Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern anzusetzen. Zusätzlich können geeignete, niedrigwüchsige Stauden oder Sträucher angepflanzt werden.

I.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 [1] 21 BauGB)

I.6.1 Die im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasteten Flächen werden zugunsten der auf den angrenzenden gewerblich / industriellen Baulflächen tätigen Unternehmen, den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie der Feuerwehr festgesetzt.

I.7 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 [1] 25a und b BauGB)

Die in den textlichen Festsetzungen 1.7.1 festgesetzten Anpflanzungen erfolgen auf Grundlage der Anlage zur Satzung der Stadt Lehrte nach 135 c BauGB.

I.7.1 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen sind vierreihige Gehölz-pflanzungen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand zwischen den Reihen darf 1 m nicht unterschreiten, der Pflanzabstand innerhalb einer Reihe darf 1,20 m nicht überschreiten. Es sind die in den Pflanzlisten aufgeführten Arten in der jeweils angegebenen Pflanzqualität zu verwenden. Der zahlenmäßige Anteil an Laubbäumen darf 20 % nicht unterschreiten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

I.7.2 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Hierbei sind die Arten der untenstehenden Pflanzlisten zu verwenden.

I.8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 [1] 24 BauGB)

I.8.1 Im Gewerbegebiet sind bei Errichtung ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzungen die Anordnung von Fenstern schutzwürdiger Nutzungen an den der Bahnstrecke zugewandten Gebäudeseiten nicht zulässig.

I.8.2 In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich VI sind für Wohn- und Aufenthaltsräume die folgenden erforderlichen resultierenden Schallschwingungs-Maße (erf. R'w, res) durch die Außenbauteile (Wandanteile, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

- Lärmpegelbereich VI
 - Aufenthaltsräume von Wohnungen erf. R'w, res = 50dB
 - Büroräume o.ä. erf. R'w, res = 45 dB

Die Anforderungen für den Lärmpegelbereich VII sind gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 auf grund der örtlichen Verhältnisse festzulegen, d.h. die erforderlichen Maßnahmen müssen im konkreten Baunutzungsverfahren definiert werden.

I.8.3 Bei Schlafräumen und Kinderzimmern bei Wohnungen nach § 8 Abs.3 Nr. 1 BauGB muss die erforderliche Raumlüftung bei geschlossenen Fenstern möglich sein. Diese ist durch den Einbau schallgedämmter Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einbaulüftungsmäßig) oder durch andere Maßnahmen (z.B. Innenbelüftung) sicherzustellen (vgl. DIN 1949)

Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Laubbäume

Pflanzqualität: Hochstämmige mit Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm, mit Ballen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarzleite	<i>Alnus glutinosa</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubeneiche	<i>Prunus padus</i>
Stieleiche	<i>Quercus petraea</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Pflanzliste 2: Sträucher

Pflanzqualität: Sträucher mit einer Höhe von mindestens 100 cm

deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hastahorn	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Cataglyphis monogyna</i>
Zweigflügeliger Weißdorn	<i>Cataglyphis oxyacantha</i>
Pflaferhülchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Waldbjörns	<i>Lonicera periclymenum</i>
Rote Hackschirle	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schilke	<i>Prunus spinosa</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Schwarzer Hollunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trautweidenholler	<i>Sambucus racemosa</i>
Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,8 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GH = 18m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- a Abweichende Bauweise

4. Baugrenze

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege

- Bahnanlagen

6. Verkehrsflächen

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. Grünflächen

- Private Grünflächen
- RRB Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Aufschüttungen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- zu erhaltender Baum
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Bodendenkmäler

15. Sonstige Planzeichen

- Übergang vorhanden / geplant
- Trafostation
- Löschwasserentnahmestelle
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen des Regenwasserkanals
- LPB VI Lärmpegelbereich

- Umgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

- Umgrenzung unterschiedlicher immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

vermessungsbüro | theodorstr. 16 | 30159 hannover | telefon 0511 30 42 7 - 0 | telefax 0511 30 42 7 - 5 0 | www.ahb-vermessung.de | info@ahb-vermessung.de | beratende ingenieure | öffentlich bestellte vermessungsingenieure | ahb

Belegplan zur digitalen B-Planunterlage "Gewerbegebiet LEHRTE OST"

Gemarkung: Lehrte Flur: 2, 21 Flurstück(e): versch.

Baujahr	nsw	Plan-Nr.	Index	Maßstab	Auftrags-Nr.
ggg/lll	1	a	1:1000	054112-1	

Angefragt: 24.05.2005
Stand vorz: Stand: Mai 2005
Erstellt von: Lageschichtswerte: ALK
Datum: 05/11/2005, 09:00

Angaben zur Planunterlage:

Beauftragter: NWP

Plan-Nr.: 1

Index: a

Maßstab: 1:1000

Auftrags-Nr.: 054112-1

Angefragt: 24.05.2005

Stand vorz: Stand: Mai 2005

Erstellt von: Lageschichtswerte: ALK

Datum: 05/11/2005, 09:00

STADT LEHRTE

Bebauungsplanung Nr. 00/97 "Gewerbegebiet Wihdenkamp"

B-Plan Nr. 00/2, 1. Änderung

B-Plan Nr. 00/46 A

B-Plan Nr. 00/48

B-Plan Nr. 00/50

B-Plan Nr. 00/63

Oberflächenplan M. 1:10.000

Abtschrift M 1 : 1.000

NWP - Planungsgesellschaft mbH
Eschenweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441 97174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
• 26121 Oldenburg
• Postfach 3867
• 26028 Oldenburg
• Telefax 0441/9717473